



Bundesamt für Verkehr  
Abteilung Politik  
3003 Bern  
Mail: konsultationen@bav.admin.ch

Bern, 10. Oktober 2012

## **Strassenzulassung und Verkehrsstrafrecht; Änderung des Personenbeförderungsgesetzes und weiterer Erlasse: Vernehmlassungsantwort SP Schweiz**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Leuthard  
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir anhand des Fragebogens gerne wie folgt nutzen.

### **1. Sind Sie mit den generellen Zielsetzungen und Inhalten der Vorlage einverstanden?**

- Ja. Wir gehen davon aus, dass die vorgeschlagenen Massnahmen zu mehr Sicherheit im Verkehr und zu verbesserten Arbeitsbedingungen führen. Wir erhoffen uns davon auch mehr Kostenwahrheit.
- Unterschiede in der Anwendung der Richtlinie 96/26/EG führen zu negativen Auswirkungen wie fehlende Markttransparenz und es besteht die Gefahr, dass Unternehmen, die Mitarbeitende mit geringer fachlicher Eignung beschäftigen, nachlässig sind bei Vorschriften zur Sicherung im Strassenverkehr und zum Sozialschutz. Die Vorschriften für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers sollen aus Sicht des Gesetzesgebers in der EU deshalb angepasst werden mit dem Ziel, deren einheitlichere und wirksamere Anwendung zu gewährleisten.
- Die Schweiz wendet seit Inkrafttreten des Landverkehrsabkommens bei der Zulassung von Strassenverkehrsunternehmen und Bewilligungen im grenzüberschreitenden Linienbusverkehr gleichwertige Rechtsvorschriften wie die Staaten der EU an. Um die Integration der Schweiz in den europäischen Strassenverkehrsmarkt zu festigen, ist die vorgeschlagene Anpassung an die Bestimmungen der EU erforderlich.

### **2. Sind Sie damit einverstanden, in die Lizenzpflicht neu auch die Güterfahrzeuge zwischen 3.5 und 6 Tonnen Gesamtgewicht einzubeziehen?**

- Ja. Nach altem Recht war für die Beförderung von Gütern mit Fahrzeugen mit zulässigem Gesamtgewicht zwischen 3,5 und 6 Tonnen keine Gemeinschaftslizenz erforderlich. Neu sind in der EU nur noch Kraftfahrzeuge, deren zulässige Gesamtmasse 3,5 t nicht übersteigen, von der Lizenzpflicht befreit. In der Schweiz gilt nach Anhang 4 des LVA die Lizenzpflicht ab 6 Tonnen Gesamtgewicht bzw. 3,5 Tonnen Nutzlast. **Wir unterstützen die Anpassung an die Bestimmungen der EU. Mit der Ausdehnung der Lizenzpflicht auf die Fahrzeugkategorie zwischen 3.5 – 6 Tonnen Ge-**

**samtgewicht wird die Wettbewerbsfähigkeit zwischen den Anbietern gewährleistet.**

### **3. Öffentliches Register**

**3a Sind Sie damit einverstanden, dass im öffentlich zugänglichen Register neu auch die verantwortliche Person (Verkehrsleiterin/Verkehrsleiter) und die Anzahl Fahrzeuge eingetragen werden?**

- Ja. In der Schweiz existiert heute ein öffentliches Register über die Inhaberinnen und Inhaber von Zulassungsbewilligungen. Es enthält neben Name und Adresse des Unternehmens die Art der Zulassung sowie die Gültigkeitsdauer der Lizenz. Angaben zur Anzahl Fahrzeuge und Name des Verkehrsleiters, der Verkehrsleiterin sind bisher nicht enthalten.

**3b Sind Sie damit einverstanden, den - nicht öffentlich - zugänglichen Teil des Registers den zuständigen Behörden der EU-Staaten direkt zugänglich zu machen?**

- Ja. Diese Massnahme liegt aus Sicherheitsüberlegungen im Interesse aller beteiligten Länder. Gemäss Vorschlag führt das BAV ein elektronisches Register über schwerwiegende Verstösse, die in den letzten zwei Jahren zu einer Verurteilung oder Sanktion eines Strassentransportunternehmens geführt haben sowie über Personen, die als Verkehrsleiter oder Verkehrsleiterin für ungeeignet erklärt wurden.
- Zweck der Daten ist es, die Behörden bei ihren Entscheidungen über Erteilung und Entzug der Zulassung zum Beruf von StrassentransportunternehmerInnen und zur Beurteilung der Zuverlässigkeit der VerkehrsleiterInnen mit den notwendigen Informationen zu versehen.
- Auf Verordnungsebene wird klarzustellen sein, was genau unter "schwerwiegenden Verstössen" zu verstehen ist.

### **4. Verkehrsleiter/Verkehrsleiterin**

**Sind Sie mit den Vorschlägen in Art. 4 STUG betreffend Verkehrsleiterin/Verkehrsleiter einverstanden?**

- Ja. Der Begriff des Verkehrsleiters, der Verkehrsleiterin besteht in der Schweiz nicht explizit. Die Präzisierung des Begriffs, die für die Strassentransportunternehmen klarere Regelungen für den Nachweis der fachlichen Eignung mit sich bringt, wird von uns unterstützt.
- In Artikel 4 sollte als Kriterium die charakterliche Eignung eines Verkehrsleiters oder einer Verkehrsleiterin ergänzt werden. Jemand, der beispielsweise Eigenschaften eines Rasers aufweist, dürfte nicht geeignet sein, um die verantwortungsvolle Funktion eines Verkehrsleiters oder einer Verkehrsleiterin auszuüben.

**5. Haben Sie zu den beabsichtigten Harmonisierungen in den Strafbestimmungen des öffentlichen Verkehrs Bemerkungen oder Fragen?**

- Mit dem 2. Schritt der Bahnreform 2 erfolgte auch eine Anpassung der Strafbestimmung des PBG. Im Rahmen dieser Vorlage ist eine weitere Anpassung vorgesehen. Sie dient der Vereinheitlichung der Strafbestimmungen in den verschiedenen Gesetzen im Bereich des öffentlichen Verkehrs. Die Vereinheitlichung bzw. Harmonisierung im Sinne verstärkter Sicherheitsbemühungen ist zu begrüssen.
- Verstösse gegen die Sorgfalts-, Melde- oder Mitwirkungspflicht werden derzeit nur bei den Seilbahnen, nicht aber bei den Eisenbahnen oder der konzessionierten Personenbeförderung von Amtes wegen als Übertretung sanktioniert. Diese Ungleichbehandlung für verschiedene Transportmittel erscheint nicht gerechtfertigt.

- Die bei den Seilbahnen bestehende Sanktionsdrohung führt auch dazu, dass die Meldung von Sorgfaltspflichtverstößen gefährdet wird und dass gegenüber dem BAV Informationen ausbleiben, die zur Erhöhung der Sicherheit notwendig wären. Verstöße gegen die Sorgfaltspflicht sollten deshalb nicht automatisch zu einer Strafverfolgung führen, sondern nur dann, wenn wegen eines gravierenden Fehlverhaltens ein überwiegendes Interesse an der Strafverfolgung besteht.

**6. Haben Sie zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen weitere Bemerkungen?**

Nein.

Mit freundlichen Grüßen  
SP Schweiz



Christian Levrat  
Präsident SP Schweiz



Chantal Gahlinger  
Politische Fachsekretärin SP Schweiz